

**Programm zur Gleichberechtigung
der Freien Demokratischen Partei**

(Beschlossen auf dem Bundesparteitag
in Mainz vom 12.-14. November 1978)

Quelle/Zitierweise: ADL, Druckschriftenbestand; Signatur D1-210
Archiviert als PDF-Dokument; Signatur IN5-180

F.D.P. **Die Liberalen**

PROGRAMM ZUR GLEICH- BERECHTIGUNG

beschlossen auf dem
29. ordentlichen Bundesparteitag
Mainz, Rheingoldhalle, 12.-14. 11. 1978

Einleitung

Der Liberalismus vertritt die Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung aller Menschen. Beide wurden in der Vergangenheit und werden in der Gegenwart besonders stark den Frauen vorenthalten. Tradition und Weltanschauung, die Trennung von Wohnung und Arbeitsstätte, der Strukturwandel in Familie und Gesellschaft, pädagogische und biologische Vorurteile sowie konservative politische Interessen haben zur Ausprägung eines sehr einseitigen Rollenverständnisses von Mann und Frau geführt. Danach ist die Frau zuständig für Haus und Familie, der Mann für Beruf, Gesellschaft und Politik. Es entwickelte sich die „vaterlose Familie“ und die „mutterlose Gesellschaft“. Die Frau bestimmt einseitig das Familienleben und die Erziehung der Kinder, der Mann entscheidet nach seinen Maßstäben über Politik, Wirtschaft, Sozialordnung, Bildung. Dabei ist eine Typologie der Eigenschaften und Aufgaben von „weiblich“ und „männlich“ entstanden, die die Vorherrschaft des Mannes im öffentlichen Bereich gewährleistet.

Der Liberalismus verlangt die Aufhebung dieser Rollenfixierung und damit die Ausdehnung des Freiheitsraumes von Mann und Frau. Dies kann nur durch die Beseitigung der einseitig die Frau belastenden Doppelrolle und eine Neubesinnung über die gleiche Berechtigung und Verpflichtung von Mann und Frau in Familie, Beruf, Gesellschaft und Politik gehen. Beide haben eine Doppel- oder Mehrfachrolle zu bewältigen. In dem Maße, wie Fremdbestimmung und Benachteiligung der Frau überwunden werden, wird sich auch der Rollenzwang für den Mann lösen. Er erhält mehr Möglichkeiten der persönlichen Entfaltung, eine engere Beziehung zu den Kindern und eine neue Einstellung zu seiner Berufstätigkeit. Das Zusammenleben der Geschlechter erhält neue Impulse. Der dazu notwendige Bewußtseinswandel hat erst begonnen.

Die Emanzipation der Frau hängt wesentlich von der Haltung der Gesellschaft ab, vom staatlichen Familienrecht, vom Sozialversicherungssystem, davon, welche Qualifikation der Frau im Bildungssystem vermittelt und welche Entlohnung ihr im Wirtschaftsleben für ihre Leistungen geboten werden. Sie hängt aber auch von dem Selbstverständnis der Frau und ihrem Willen ab, Möglichkeiten zur Gleichberechtigung zu nutzen und den damit verbundenen Zuwachs an Verantwortung in allen Lebensbereichen auf sich zu nehmen. Emanzipation kann nicht durch ein staatliches Leitbild von oben verordnet werden. Doch gilt es, in Staat

und Gesellschaft alle freiheitlichen Formen der Bewußtseinsbildung zu fördern, damit Frauen und Männer ihre eigene gleichberechtigte Identität finden können und es lernen, sich als Individuum in Partnerschaft und Gesellschaft zu behaupten.

In diesem Verständnis bedeutet die Einbuße an männlichen Machtpositionen einen Gewinn an Freiheit und Persönlichkeit für Mann und Frau.

These I: Rechtsstellung von Frau und Mann

Zwar ist in weiten Bereichen die Gleichberechtigung der Frau formalrechtlich verwirklicht, doch gewährt die Gesellschaft der Frau immer noch einen geringeren Raum zur Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung als dem Mann. Diese Kluft zwischen Verfassungsnorm und Wirklichkeit ist auszufüllen.

Deshalb fordert die F.D.P.:

1. Antidiskriminierungsgesetz

Es soll sicherstellen, daß die grundgesetzliche Forderung nach gleichen Rechten von Mann und Frau auch im praktischen Leben befolgt wird. Dabei ist im Gesetz zu definieren, was Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes ist und konkret festzulegen, wo das Diskriminierungsverbot verletzt wird. Sein Wirkungskreis umfaßt alle Gebiete des Lebens in Beruf, Politik, Medien, Werbung, Stellenausschreibung, Bildung, Kultur, soziale Sicherung. Grundsätzlich zu verbieten ist die direkte Diskriminierung, d. h. eine Frau aufgrund ihres Geschlechtes nachteiliger zu behandeln, als ein Mann unter gleichen Umständen behandelt wird oder umgekehrt, aber auch sachlich nicht begründete indirekte Ungleichbehandlung.

In diesem Gesetz soll eine Kommission vorgesehen werden, die berechtigt ist, dem Bundestag regelmäßig über den Stand der Gleichberechtigung zu berichten sowie Verstöße gegen das Gesetz zu prüfen und ihre Beseitigung zu verlangen.

2. Reform des § 218

Die F.D.P. hält nach wie vor die Fristenregelung für die bessere, gerechtere und menschlichere Möglichkeit, um Frauen in einer Konfliktlage zu helfen und vorbeugende Maßnahmen zu fördern. Sie vertritt gemeinsam mit der Minderheit des Bundesverfassungsgerichts in deren abweichendem Votum zum Urteil vom 25. Februar 1975 die Auffassung: „Aus der Verfassung kann unter keinen Umständen eine Pflicht des Staates hergeleitet werden, den Schwangerschaftsabbruch in jedem Stadium der Schwangerschaft unter Strafe zu stellen“. Daher ist die F.D.P. der Meinung, daß nach Ablauf eines angemessenen Erfahrungszeitraums mit der heutigen Rechtslage erneut die Fristenregelung angestrebt werden sollte. Sie könnte dann anhand der Erfahrung im In- und Ausland ein weiteres Mal verfassungsrechtlich geprüft werden.

3. Scheidungsrecht

Die einjährige Trennungsfrist im neuen Eherecht als Voraussetzung auch bei einer einvernehmlichen Scheidung soll entfallen.

These II: Gleichberechtigung in der Bildung

Bildung schafft wesentliche Voraussetzungen zur Wahrnehmung gleicher Rechte und Chancen und zur Erfüllung gleicher Aufgaben. Art, Umfang und Inhalt der im Bildungssystem vermittelten Qualifikationen sollen dazu beitragen, Hemmnisse zu beseitigen, die der freien Entfaltung der Persönlichkeit von Frau und Mann in Familie, Beruf und Gesellschaft entgegenstehen. Jeder muß die größtmögliche Bildungschance erhalten, und zwar so oft im Leben und ohne Altersgrenze, wie dies für die berufliche und persönliche Weiterentwicklung notwendig ist. Schule, Elternhaus und Publizistik sollen ihren Beitrag dazu leisten, daß Frau und Mann zu einem neuen Verständnis und Verhalten des Miteinander in allen Bereichen des Lebens gelangen. Sie sollen insbesondere die Frau ermuntern, ihre Fähigkeiten und Kräfte gleichermaßen zu entwickeln wie der Mann. Deshalb fordert die F.D.P.:

1. Koedukation

Die Erziehung hat nach dem Grundsatz der Chancengleichheit und des gleichwertigen Miteinander der Geschlechter zu erfolgen. Dieses Ziel wird am besten durch Koedukation in den Schulen und durch unterschiedsloses Fächerangebot erreicht.

2. Lernziel Gleichberechtigung

Das in gegenwärtig benutzten Lehr- und Lernmitteln dargestellte Rollenbild von Mann und Frau ist überholt; deshalb sind Richtlinien für die Auswahl und die inhaltliche Gestaltung der Lehr- und Lernmittel zu erarbeiten.

Die Gleichberechtigung von Mann und Frau und die Neuorientierung des Selbstverständnisses sind im Unterricht aller Schulstufen und Schulformen anzusprechen.

Die Unterrichtsprinzipien sind für Jungen und Mädchen so zu gestalten, daß eine Vorbereitung beider auf Haushalt, Ehe und Familie in der Sekundarstufe I erfolgt.

Lehr- und Lernmittel müssen sich mit der Problematik der Diskriminierung auseinandersetzen.

Lehrerbildung und -fortbildung müssen das Lernziel Gleichberechtigung berücksichtigen.

3. Verstärktes Angebot an Ganztagschulen

Ganztagschulen bieten die Möglichkeit, den auf den Vormittag konzentrierten Unterricht aufzulockern und den häuslichen Schularbeiten-Streß zu vermeiden. Sie fördern die Erziehung zur Gemeinschaft und zur Verantwortung und können in freiwilligen Neigungsgruppen die musischen, schöpferischen und körperlichen Kräfte der Kinder und Jugendlichen stärker anregen und fördern.

4. Berufsberatung

Eine systematische Vorbereitung auf die Berufswahl muß in den beiden Jahren vor Ende der Vollzeitschulpflicht stattfinden. In diese Berufsberatung sind die Eltern mit einzubeziehen.

Hierbei sollen Jungen und Mädchen alle Ausbildungsmöglichkeiten gleichermaßen vorgestellt werden, ohne daß die Entscheidung durch Hinweise auf „Männerberufe“ oder „Frauenberufe“ eingeengt wird.

Zur Verbesserung der Chancengleichheit sollen die technischen und die naturwissenschaftlichen Berufsmöglichkeiten für Frauen besonders verdeutlicht und die Schülerinnen und ihre Eltern motiviert werden, den Beruf als Lebensaufgabe und nicht als Zwischenstation zur „Versorgungsehe“ zu begreifen.

5. Berufsbildung

Beiden Geschlechtern ist grundsätzlich der Zugang zur Berufsausbildung in allen Berufen zu öffnen. Nur so kann der Kreislauf von einseitiger, oft minderer Ausbildung in sogenannten „Frauenberufen“, schlechterer Bezahlung, stärkere Betroffenheit von Wegrationalisierung des Arbeitsplatzes und überdurchschnittlich hoher Frauenarbeitslosigkeit durchbrochen werden. Hemmnisse, die der Chancengleichheit in Berufsausbildung und Berufsausübung der Mädchen entgegenstehen, wie tarifliche Abmachungen, gesetzliche Verbote, Arbeitszeitbestimmungen, Mangel an sanitären Einrichtungen und andere sind abzubauen. Zur Verbesserung der Chancengleichheit fordert die F.D.P. ein Berufgrundbildungsjahr, das auf ein Berufsfeld hin orientiert, doch die endgültige Berufswahl innerhalb eines Berufsfeldes offenhält.

6. Keine Altersgrenze bei Aus- und Fortbildung

Höchstaltersgrenzen für die Aufnahme in Fachschulen und Ausbildungslehrgängen müssen entfallen oder erheblich heraufgesetzt werden, um den Übergang von einem eventuell familienbezogenen Lebensabschnitt in den Beruf ebenso zu ermöglichen, wie eine spätere Umschulung oder Berufsneuwahl.

7. Fort- und Weiterbildung

Die technische, wirtschaftliche und wissenschaftliche Entwicklung erfordert lebenslanges Lernen, damit die Menschen den sich wandelnden Anforderungen im Arbeitsleben gerecht werden können. Entsprechend sind von Staat und Wirtschaft Fortbildungslehrgänge anzubieten. Zugleich können auch frühere, durch Teilabschlüsse erworbene Qualifikationen während und nach einer familienbezogenen Berufsunterbrechung erneuert oder erweitert werden.

8. Ausbildungszeiten und Mutterschutzfristen

Soweit die Dauer von Ausbildungsgängen und Ausbildungsförderung zeitlich begrenzt ist, muß sie um angemessene Mutterschutzfristen verlängert werden.

These III: Gleichberechtigung in der Familie

Gleichberechtigung in der Familie heißt grundsätzlich gemeinsame Verantwortung von Frau und Mann in Kindererziehung, Einkommenserwerb und Haushalt. Diese gemeinsame Verantwortung muß in der gleichberechtigten Verteilung dieser Aufgaben zum Ausdruck kommen.

Der Staat soll weder direkt noch indirekt eine bestimmte Aufgabenverteilung vorschreiben oder fördern, sondern die Entscheidung den Ehegatten überlassen. Das setzt gleiche Bewertung von Haushalts- und Erwerbstätigkeit und gleiche Renten-Anwartschaftsrechte für beides voraus.

Deshalb fordert die F.D.P.:

1. Reform der Sozialversicherung (Rentensplitting)

Das Sozialversicherungsrecht für Ehegatten ist umzugestalten. Wie durch den Versorgungsausgleich bei Scheidungen und durch die Zugewinnngemeinschaft im Vermögensrecht vorgezeichnet, sind alle in der Ehe erworbenen Anwartschaftsrechte auf Alterssicherung (Rente und Pension) je zur Hälfte auf die Ehegatten aufzuteilen. Witwe und Witwer erhalten zu ihrer eigenen Anwartschaft einen Zuschlag aus der Anwartschaft des verstorbenen Ehegatten. Dadurch entsteht auch für den nicht erwerbstätigen Ehegatten ein eigenständiger unverlierbarer Anspruch auf Rente sowie Ansprüche auf Rente bei Frühinvalidität und Waisenrente für die Kinder. Ferner sind Zeiten der Kindererziehung in die Rentenberechnung der Eltern einzubeziehen. Die Lösung ist im übrigen systemgerecht und kostenneutral durchzuführen.

2. Alleinerziehende

Alleinerziehenden Eltern sind bezüglich der Kinder die gleichen Vergünstigungen zu gewähren wie Ehepaaren, ggfs. geteilt mit dem unterhaltsverpflichteten anderen Elternteil.

3. Tagesmütter

Die Einrichtung „Tagesmütter“ ist fortzuführen und weiter auszubauen.

4. Betreuung in Kindergärten und Tagesstätten

In der Kleinkinderbetreuung sollen mehr männliche Erzieher und Sozialpädagogen eingestellt werden, um bewußt zu machen, daß nicht nur Frauen für die Kindererziehung zuständig sind.

5. Kindergeld

Kindergeld ist weiterhin unabhängig vom Familieneinkommen vom 1. Kind an zu zahlen. Bei der Fortentwicklung des Kindergeldes sollte darauf geachtet werden, daß insbesondere die 1. und 2. Kinder stärker berücksichtigt werden.

6. Steuerrecht

Übersteigen die Kosten für Kinderbetreuung, Hausgehilfen sowie Kranken- oder Alterspflege die zumutbare Belastung des Steuerpflichtigen, sollen sie nach den allgemeinen Maßstäben der außergewöhnlichen Belastung steuerlich berücksichtigt werden.

7. Städte- und Wohnungsbau

In Städtebau- und Wohnungsbauprogrammen sind Infrastruktureinrichtungen vorzusehen, die interfamiliäre Hilfe erleichtern. Dabei sollen die Alters-, Familien- und Gesellschaftsstruktur der Einwohner und die Bedürfnisse nach Entlastung der Eltern und alleinerziehenden Elternteile stärker berücksichtigt werden. Die Bewohner sind in die Planungsarbeiten einzubeziehen.

8. Nachbarschaftshilfe

Privatinitiativen und Zusammenschlüsse für nachbarschaftliche Hilfe sind zu fördern; öffentliche und freie Gemeinschaftseinrichtungen, ortsnahe dezentrale Kindergartengruppen unter fachlicher Leitung und Sozialstationen müssen allen offenstehen.

9. Familienplanung

Eltern müssen das Recht und die Möglichkeit haben, die Zahl ihrer Kinder selbst zu bestimmen. Das Grundgesetz schützt gleichermaßen die Würde der Frau wie das Leben und die Entwicklungsmöglichkeit des Kindes. Deshalb sind verstärkt Beratungsstellen für Familienplanung einzurichten und zu fördern. Die auslaufenden Modellversuche des Bundes sollen von den Ländern und Gemeinden übernommen werden.

10. Frauenhäuser

Die F.D.P. befürwortet in jedem Kreis die Errichtung selbstverwalteter und öffentlich geförderter Zufluchtshäuser für Frauen und Kinder, die aufgrund ihrer häuslichen Verhältnisse Schutz und Zuflucht suchen. Die medizinische, rechtliche und psychologische Betreuung ist sicherzustellen.

These IV: Gleichberechtigung im Beruf

Frauen dürfen nicht länger wirtschaftlich und beruflich benachteiligt werden. Immer mehr Frauen beweisen, daß sie Ausbildung und Berufstätigkeit nicht nur als Episode zwischen Schule und Ehe ansehen. Sie wollen ihr Können auch einsetzen und haben ein Recht auf leistungsgerechte Bezahlung, Anerkennung und Aufstiegsmöglichkeit.

Deshalb fordert die F.D.P.:

1. Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit

Frauen dürfen nicht länger unterbezahlt werden. Darum sind insbesondere die sogenannten Leichtlohngruppen abzuschaffen. Die Maßstäbe zur Bewertung von Arbeit sind aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse neu festzusetzen. Außertarifliche Zulagen müssen Männern und Frauen gleichermaßen gewährt werden. Diese Forderungen sollen Bestandteil des Antidiskriminierungsgesetzes werden.

2. Beschäftigungsverbote

Beiden Geschlechtern sind alle Berufe zu öffnen. Wo Einschränkungen erforderlich erscheinen, sind arbeitsmedizinische Gesichtspunkte strengstens vom überholten Rollenverständnis zu trennen.

3. Arbeitsschutz

Die Arbeitsschutzbestimmungen sind auf überholte Vorschriften zu durchforsten und entsprechend zu ändern. Neben einer eng gefaßten Rahmenschutzgesetzgebung soll individuellen Schutzbestimmungen der Vorrang vor geschlechtsbedingtem Arbeitsschutz gegeben werden. Schutzbestimmungen gegen Strahlen- und Gifteinwirkungen, deren Schädlichkeit nicht eindeutig erwiesen ist, soll lediglich für Frauen im gebärfähigen Alter vorgesehen werden.

4. Aufstiegsmöglichkeiten

Die Aufstiegsmöglichkeiten für Frauen müssen verbessert werden. Insbesondere muß der öffentliche Dienst in Bund, Ländern und Gemeinden mehr Frauen in Führungsstellen berufen.

5. Flexible Wochenarbeitszeit

Die Möglichkeit der Teilzeitarbeit muß für Mann und Frau ein fester Bestandteil des Arbeitsrechts werden. Sie muß dem Arbeitnehmer im gleichen Maße wie Vollzeitarbeit einen festen Arbeitsplatz sichern. Im Beamtenrecht sollte die Möglichkeit der verkürzten Arbeitszeit nicht an bestimmte Voraussetzungen gebunden sein.

Die F.D.P. ist darüber hinaus der Auffassung, daß eine Senkung der Wochenarbeitszeit familienpolitisch erwünscht ist. Darüber hinaus ist zu prüfen, wie die Belastungen durch Nacht- und Schichtarbeit für die Familie bei der Arbeitszeitgestaltung ausgeglichen werden können.

Es muß dafür Sorge getragen werden, daß Teilzeitarbeit nicht zu beruflicher Diskriminierung führt. Auch darf Teilzeitarbeit nicht zu Vor- oder Nachteilen bei der Renten- oder Pensionsberechnung sowie bei den Beitragszahlungen zur Sozialversicherung führen.

6. Flexible Tagesarbeitszeit und Ladenschlußzeiten

Flexible und in möglichst vielen Bereichen gleitende Arbeitszeiten sind einzuführen; gleichzeitig ist die starre Ladenschlußzeit durch die Möglichkeit eines offenen Abends gegen entsprechende Schließung am gleichen oder andern Tag aufzulockern.

7. Elternurlaub

Die Verlängerung des Mutterschutzurlaubs von acht Wochen auf sechs Monate ist als Elternurlaub so auszugestalten, daß sie wahlweise auch von dem Vater in Anspruch genommen werden kann. Nach Ablauf dieser Zeit sollte ein Elternteil bei Berufsunterbrechung bis zu einem Jahr nach der Geburt des Kindes das Recht auf Wiedereinstellung im früheren Arbeitsverhältnis haben.

8. Krankheit des Kindes

Die bezahlte Freistellung von der Arbeit bei Krankheit des Kindes von jeweils bis zu 5 Tagen im Jahr für die Mutter und den Vater ist allein erziehenden Elternteilen sowie in Fällen in denen ein Elternteil wegen räumlicher Entfernung der Arbeitsstelle diese Möglichkeit nicht wahrnehmen kann, dem anderen Elternteil bis zu 10 Tagen zu gewährleisten. Die Altersbegrenzung ist von 8 auf 14 Jahre zu erhöhen.

These V: Gleichberechtigung in Politik und Gesellschaft

Politische Entscheidungen betreffen Frau und Mann gleichermaßen. Sie müssen daher in gleicher Weise das Recht und die Möglichkeit haben, in den Parlamenten mitzubestimmen.

Politik und Gesellschaft brauchen den Einfluß der Frau. Ihre Mitarbeit in Parteien, Verbänden, Bürgerinitiativen und anderen gesellschaftlichen Organisationen ist daher nachdrücklich zu fördern.

Deshalb fordert die F.D.P.:

1. Frauen in der F.D.P.

In der F.D.P. arbeiten Frauen in wachsendem Maße auf allen Ebenen engagiert mit. Die liberale Partei hat daher allen Grund, bei der Besetzung von Mandaten und bei der Übertragung von Funktionen Frauen in größerer Zahl als bisher als Kandidaten vorzuschlagen und zu wählen. Alle Gliederungen der Partei werden aufgefordert, sich für die gleichen Chancen der Frauen einzusetzen.

2. Ehrenamt

In ehrenamtlichen Tätigkeiten sind Frauen unterrepräsentiert. Es gilt, insbesondere in der öffentlichen Verwaltung, in der Rechtspflege, in der betrieblichen Arbeitnehmervertretung und in der Sozialversicherung Frauen stärker zu beteiligen. Mit den Aufgaben als Schöffe, Schiedsmann, im Betriebsrat, in den Selbstverwaltungsgremien der Sozialversicherung, in den Wirtschafts- und Berufsverbänden sowie in Aufsichtsräten sollen verstärkt Frauen betraut werden. Das gilt insbesondere auch für die Rundfunk- und Fernsehräte.

3. Medien

Werbung und Publizistik sollen ihren großen Einfluß geltend machen, um die Frau der Lebenswirklichkeit entsprechend darzustellen und durch ihre Auswahl der Beiträge zu einem neuen emanzipatorischen Verhalten beizutragen.

4. Bürgermitverantwortung

In wachsendem Maße engagieren sich Frauen und Männer in Bürgerinitiativen und Zusammenschlüssen mit sozialkultureller Zielsetzung. Es ist daran zu denken, daß bei der Ausübung von Ämtern, die halbtäglichen oder sogar ganztäglichen Einsatz erfordern, Zuschüsse zur Aufrechterhaltung der Sozialversicherung gegeben werden, um damit die mit der Übernahme eines solchen Amtes verbundenen finanziellen Belastungen zu mindern. Manche Entscheidung zum Engagement und für mehr Bürgermitverantwortung könnte dadurch erleichtert werden.